Ergebnisse des Praxis-Checks:

Bürokratische Hemmnisse in der Kita

Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

Warum ein Praxis-Check zu Bürokratie in Kitas?

Den Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) erreichten immer wieder Hinweise von Kita-Trägern, die über überbordende Bürokratie und Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung klagten. Viel Zeit, Energie und Kosten blieben dabei auf der Strecke, die besser doch in die Betreuung der Kinder und deren frühkindliche Bildung investiert wären.

Wie ist die Lage in den Kitas?

Kita-Träger kämpfen mit **Statistik- und Meldepflichten**, deren Sinn sich manchmal nicht erschließt, das gesetzlich vorgeschriebene **Verfahren zur Erlangung einer Betriebserlaubnis** ist umfangreich und aufwändig, jede Änderung in den Angebotsformen erfordert ein neues Antragsverfahren, die Anforderungen an **Datenschutz und Dokumentation** sind hoch und vieles mehr. Bezeichnenderweise nannten Kita-Leitungen bei einer Befragung durch den Deutschen Kitaleitungskongress (DKLK-Studie 2025) „weniger Bürokratie bzw. Verwaltung“ als eines der wichtigsten Handlungsfelder, das angegangen werden muss. Die Situation der Einrichtungen ist geprägt von **Fachkräftemangel, umfangreicher Bürokratie** und **schwindenden finanziellen Spielräumen**. Dabei ist Baden-Württemberg auf eine flächendeckend gute Kinderbetreuung angewiesen, gerade um auch **für junge Familien attraktiv** zu sein. Gute Kinderbetreuung ist auch ein Standortfaktor. Familie und Beruf können besser vereinbart werden.

Den NKR treibt dies alles sehr um. Er führte verschiedene Gespräche mit Kita-Trägern, dem Kultusministerium, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Was wurde in Baden-Württemberg bereits unternommen?

Bei aller Beschwer ist schon einiges ins Rollen gekommen. So hatte das Kultusministerium während der Corona-Pandemie durch **Ausnahmeregelungen in der Kindertagesstättenverordnung Baden-Württemberg (KiTaVO BW)** Abweichungen vom Personalschlüssel und spezifischer Qualifikation des KiTa-Personals zeitlich befristet zugelassen. Diese Abweichungsregelungen gehen derzeit in die zweite Verlängerung.

Die Landesregierung hat eine Idee des Städtetages Baden-Württemberg aufgegriffen und im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG BW) die Rechtsgrundlage für eine Erprobung geschaffen, mit der von Vorgaben zum Personalschlüssel und zur -qualifikation abgewichen werden kann. Der sog. „**Erprobungsparagraph**“ ist seit Dezember 2023 in Kraft. Als eine Möglichkeit zur Erprobung haben der KVJS und die Kommunalen Landesverbände „**KiTaFlex“** entwickelt. KiTaFlex bedeutet: je mehr Kinder, desto mehr Fachkräfte, Leitungs- und Verfügungszeit bezogen auf die gesamte Einrichtung. Es können Angebotsformen und ein Personalmix erprobt werden. Diese Maßnahmen geben den Kita-Trägern mehr Flexibilität und die Chance, bedarfsbezogene Angebote zu schaffen.

Auch aus der Praxis gibt es gute Beispiele für pragmatische Lösungen. So ergänzen die Malteser in Offenburg (sog. **„Offenburger Modell“**), inzwischen aber auch in anderen Städten, die Nachmittagsbetreuung im Anschluss an die KiTa-Betreuung und können so Betreuungslücken in der Ganztagesbetreuung schließen.

Der NKR machte es sich zur Aufgabe, den konkreten Hemmnissen im Kita-Bereich in einem Praxis-Check auf den Grund zu gehen und im besten Fall Lösungen für weitere Vereinfachungen mit den Akteuren im Kita-Bereich zu entwickeln. Dazu wurde er auch ausdrücklich von Kultusministerin Theresa Schopper und Staatssekretär Volker Schebesta MdL ermutigt.

Dem NKR war schnell klar, dass die Bandbreite an Themen zu groß ist, als dass diese alle gleichzeitig behandelt werden können. Er entschied daher, zwei große Themenblöcke in zwei ganztägigen Workshops zu bearbeiten:

Workshop 1 zur Betriebserlaubnis für eine Kita (7. April 2025)

Teilnehmende Einrichtungen:

- Von Seiten der Kita-Träger die Städte Böblingen, Heilbronn und Ludwigsburg, die kath. Gesamtkirchengemeinde Rottweil, Konzept-e für Bildung und Soziales GmbH, Klett-Gruppe/Seepferdchen Kita GmbH, Landesverband Kath. Kindertagesstätten.
- Von Seiten beteiligter Behörden und Akteuren die Baurechtsämter der Städte Kirchheim unter Teck und Ludwigsburg, Hirzel Architekten, Abteilung 7 (Landesgesundheitsamt - LGA) des Sozialministeriums, Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).
- Als Genehmigungsbehörde der KVJS.
- Vertreter und Vertreterinnen von Kultus- und Staatsministerium, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.

Themenstellungen:

- Angebotsformen, bauliche Voraussetzungen, Ausstattung und Personalplanung sowie Antragseinreichung und Genehmigungsverfahren KVJS.

Workshop 2 zum laufenden Betrieb einer Kita (26. Mai 2025)

Teilnehmende Einrichtungen:

- Von Kita-Seite die Städte Böblingen, Fellbach, Heilbronn und Ludwigsburg, kath. Gesamtkirchengemeinde Rottweil, Caritasverband Baden-Baden e.V., Arbeiterwohlfahrt e.V. Baden-Baden, Klett-Gruppe/Seepferdchen Kita GmbH.
- Von Seiten beteiligter Behörden und Akteuren die Gesundheitsämter der Landeshauptstadt Stuttgart und des Landratsamtes Esslingen, KVJS, UKBW.
- Vertreterinnen und Vertreter von Kultus-, Sozial- und Staatsministerium.

Themenstellungen:

- Berichts-, Dokumentations-, Statistikpflichten. Datenschutz, Schutz Privatsphäre. Hygiene, Gesundheits-, Infektions-, Unfallschutz.

Die Teilnehmenden des 2. Workshops am 26. Mai 2025 mit der stellvertretenden NKR-Vorsitzenden Margret Mergen (10 v. l.) und Staatssekretär Volker Schebesta MdL (11. v. r.)

Beide Workshops fanden in Räumlichkeiten des Kultusministeriums statt. Der NKR dankt dem Kultusministerium für die gastfreundliche Aufnahme und die Teilnahme an beiden Workshops ganz herzlich. Das gilt namentlich für Herrn Staatssekretär Volker Schebesta MdL, der an beiden Workshops die Teilnehmenden begrüßte und die Ergebnissichtung am Ende des Workshop-Tages selbst in Augenschein nahm.

Der Dank gilt auch den Mitarbeitenden des Kultusministeriums sowie der anderen Ministerien und Behörden. Insbesondere aber dankt der NKR den Praktikerinnen und Praktikern aus dem Kita-Bereich, die sich die Zeit genommen haben, mit ihren Beispielen aus der Praxis aufzuzeigen, wo den Kitas „der Schuh drückt“. Ohne sie wäre der vorliegende Bericht nicht möglich geworden.

Margret Mergen und Alexander Kozel besprechen am 9. September 2025 einen Entwurf des Ergebnisberichts mit Staatssekretär Volker Schebesta und Stephan Burk, Leiter des Referats 41: Recht, Verwaltung und pädagogischer Grundsatz im Kultusministerium

Ergebnisse des Praxis-Checks

Vor die Klammer gezogen lässt sich festhalten, dass der in der KiTaVO BW festgeschriebene **Gruppenbezug** und der jeweils daran anknüpfende **Mindestpersonalschlüssel (MPS)** die „roten Fäden“ sind, die sich von der Errichtung einer Kita bis zum Kita-Alltag durchziehen.

Große Einigkeit besteht bei den Teilnehmenden, dass dieser ausdifferenzierte Gruppenbezug und die unterschiedlichen MPS nicht mehr zeitgemäß und ein zu enges Korsett sind, das die Abläufe erheblich erschwert. Sie wünschen sich dringend eine Vereinfachung durch den Bezug zum Kind bzw. den Bezug zur Kita als solcher und eine Abkehr von dem komplizierten und an der Kita-Realität vorbeigehenden Gruppenbezug. Dieser beschwert Kita-Träger bei der Betriebserlaubnis und Baugenehmigung ebenso wie bei jeder Änderung in den Verhältnissen sowie beim Personal.

Exkurs:

- § 22 SGB VIII regelt (lediglich): „Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.“ Dies (lediglich) als Abgrenzung zur Kindertagespflege (in einem Haushalt).
- § 1a Abs. 1 KiTaG BW regelt (lediglich): „Tageseinrichtungen sind 1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und 2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).
- § 1 Abs. 3 KiTaVO BW aber regelt insgesamt 12 Gruppenarten mit Untergruppen. Danach unterscheiden sich Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke u. MPS.

Eine Vereinfachung der Vorgaben zu Gruppen und MPS in der KiTaVO BW ist daher die dringlichste Empfehlung aus der Praxis.

Im Einzelnen haben die Teilnehmenden am Praxis-Check Kita von folgenden Hemmnissen berichtet und zum Teil Lösungsvorschläge formuliert:

Angebotsformen

01 **KiTaVO BW dringend novellieren**
(Geschäftsbereich: Kultusministerium)

Die Praxis stört sich an dem **„Klein-Klein“ der Angebotsformen**. Sie wünscht sich hier viel **mehr Flexibilität**. Große Hoffnung setzen die Teilnehmenden auf eine **Novelle der KiTaVO BW**, mit der die verschiedenen **Angebotsformen reduziert** und vereinheitlicht werden und der flexiblere Wechsel zwischen Angebotsformen zugelassen wird. Denn tatsächlich sind **offene Konzepte** in unterschiedlichen Raumgrößen längst gelebte Kita-Realität, die mühsam unter die vorgeschriebenen Gruppenstrukturen und damit häufig geringeren Kinderzahlen subsumiert werden müssen.

02 **Genehmigung für das Kita-Gebäude ohne Differenzierung nach Angebotsformen**
(Zuständigkeit: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen)

Auch bei den **baulichen Anforderungen** erhofft man sich eine große Erleichterung bei einer **Abkehr vom starren Gruppenbezug**. Die Praxis wünscht sich definierte **Mindeststandards pro Kind**, bei deren Vorliegen (z.B. Anzahl der Toiletten oder Aufenthaltsflächen) die Genehmigung für das KiTa-Gebäude als Ganzes erteilt wird, ohne dass nach allen möglichen Angebotsformen differenziert werden muss. Genehmigte Räume dürften dann flexibler für unterschiedliche Angebotsformen genutzt werden. Die Teilnehmenden schlagen vor, dass **bauliche Mindeststandards** der unterschiedlichen Rechtsbereiche durch eine interdisziplinäre **Kommission/Arbeitsgruppe** zusammengetragen werden, um konkurrierende Anforderungen zu identifizieren und ggf. zu priorisieren.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) erläutert hierzu:

Bauliche Anforderungen ergeben sich nicht allein aus dem Bauordnungsrecht. Die Baugenehmigung nach Landesbauordnung (LBO) umfasst nicht alle Rechtsbereiche. Es fließen z.B. Bedingungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit ein. So ist beispielsweise die Anzahl der Toiletten nicht bauordnungsrechtlich vorgegeben. Eine Zusammentragung aller rechtlich vorgegebenen baulichen Mindestanforderungen aus den verschiedenen Rechtsbereichen durch eine Kommission kann hilfreich sein. Dadurch lassen sich konkurrierende Anforderungen identifizieren. Angebotsformen sind bauordnungsrechtlich zumindest dann zu differenzieren, wenn es sich um die Rettung der Kinder im Notfall handelt; bei Gruppen mit unter Dreijährigen ist über deren Rettung und Bergung im Einzelfall ggf. gesondert nachzudenken. Dies geht nicht zwingend mit höheren Anforderungen einher. Möglicherweise schränkt es die gewünschte flexible Nutzung für unterschiedliche Angebotsformen ein.

Bauliche Voraussetzungen

03 **Digitalisierung des gesamten Antragsprozesses**
(Geschäftsbereiche: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, Kultusministerium, Innenministerium)

Die Teilnehmenden wünschen sich eine vollständige und landeseinheitliche **Digitalisierung** des gesamten Antragsprozesses, einschließlich Baugenehmigung und Betriebserlaubnis. Dabei muss berücksichtigt werden, dass dafür unterschiedliche Fachverfahren vorgesehen sind. Eine Bündelung der Verfahren auf einer zentralen digitalen Plattform ist daher weder möglich noch zielführend. In Baden-Württemberg dürfen Bauanträge seit Januar 2025 nur noch digital eingereicht werden. Das Land bietet hierfür als mögliche Plattform das „Virtuelle Bauamt (kurz: ViBa) an. Kirchliche Kita-Träger bemängeln das für sie aufwändige Legitimationsverfahren mit einem Unternehmenskonto auf Basis eines Elster-Zertifikats und konnten deshalb bisher keine Erleichterung durch das „virtuelle Bauamt“ erkennen.

Das MLW erläutert hierzu:

Die Nutzerkonten und Postfächer werden vom Bund gestaltet und verpflichtend vorgegeben gemäß § 2 Abs. 5 Onlinezugangsgesetz. Kirchliche Träger müssen ein Unternehmenskonto auf Basis des Elster-Zertifikats nutzen (gemäß Unternehmensbasisdaten-Registergesetz). Leider haben die Länder darauf keinen Einfluss. Eine in absehbarer Zeit geplante Änderung ist nicht bekannt.

Eine Erleichterung könnte auch ein **gestuftes Betriebserlaubnisverfahren** sein (siehe dazu auch unter 10).

04 **Einheitliche digitale Plattform für Genehmigungen, Meldungen und Kommunikation**
(Geschäftsbereich: Kultusministerium, KVJS)

Um den Flickenteppich an Formularen, Zuständigkeiten und Kommunikationswegen zu verbessern, wäre eine einheitliche digitale Plattform wünschenswert, über die alle relevanten Prozesse (z. B. Betriebserlaubnis, Förderanträge, Meldepflichten, Rückfragen, Dokumentation) abgewickelt werden können.

05 **Unfallkasse früher einbeziehen**
(Geschäftsbereich: Unfallkasse Baden-Württemberg)

Die Kita-Träger berichten, dass es teilweise zu späteren Auflagen von Seiten der Unfallkasse kommt, wenn der (Um-)Bau einer Kita bereits abgeschlossen ist. Nach einem Beispiel aus der Praxis war dies im Falle der Abschließbarkeit von Fenstern im Obergeschoss einer Kita der Fall. Baurechtlich war dies nicht erforderlich. Nach dem Unfallschutz aber schon. In der Praxis führt dies zu vermeidbaren Verzögerungen. Die Teilnehmenden schlagen vor, die **Unfallkasse bereits in einer frühen Planungsphase und zur Bauendabnahme vor Ort hinzuzuziehen**.

Aus Sicht der Kita-Träger dürften rechtliche Gründe nicht dagegensprechen, dass die Unfallkasse direkt eingebunden wird. Es stellt sich jedoch die Frage, wie verbindlich die Unfallkasse sich zu diesem Zeitpunkt äußert. Im gestuften Betriebserlaubnisverfahren (siehe 03) könnte sie im zweiten Schritt fest einbezogen werden und sich so schon zur Planung äußern.

06 **Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen**
(Geschäftsbereiche: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, KVJS)

Kita-Träger wünschen sich mehr **Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen**, um vor allem flexibler auf Änderungsbedarfe reagieren zu können. Zum Beispiel sollten die Abstände von Gitterstäben im Treppenhaus etc., die einmal abgenommen wurden, bei baulichen Veränderungen nicht mit höheren Anforderungen belegt werden.

Das MLW erläutert hierzu:

Der Bestandsschutz bezieht sich auf die ursprünglich genehmigte Nutzung. Diese beinhaltet oft keine unter Dreijährigen. Bauliche Vorgaben aus dem Unfallverhütungsrecht wie z.B. der Gitterstababstand im Treppenhaus können im Einzelfall zur Abwendung konkreter Gefahren erforderlich sein.

07 **Best Practices zum Umgang mit Auflagen**
(Geschäftsbereiche: Sozialministerium (LGA)/örtliche Gesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, Kultusministerium)

Immer wieder sind die Kita-Träger mit widersprüchlichen Auflagen und Anforderungen konfrontiert. Paradebeispiel ist der Noppenboden wegen Rutschgefahr versus Fliesenboden aus Hygienegründen in der Kita-Küche. Hier werden Kita-Träger mit unterschiedlichen Auflagen von Gesundheitsamt und Gewerbeaufsichtsamt konfrontiert. Anderes Beispiel ist die Höhe von Türklinken. Wegen der Unfallverhütung dürfen sie nicht zu niedrig hängen. Im Brandfall können die Kinder die Türklinken aber nicht erreichen, wenn sie zu hoch sind. Sie schlagen vor, beim „**Forum frühkindliche Bildung**“ eine **zentrale Plattform für Best Practice-Beispiele** einzurichten.

Zu solchen widersprüchlichen Auflagen wünschen sich die Praktikerinnen und Praktiker, dass man den Kitas zutraut, **mit gesundem Menschenverstand und pragmatisch** handeln zu dürfen. Die Teilnehmenden fordern einen größeren Spielraum, in ihrer Einrichtung nach eigenem Ermessen aus eigener Erfahrung zu entscheiden.

Das Kultusministerium erläutert hierzu:

Bei komplexen Verfahren wie dem zur Erteilung der Betriebserlaubnis wird es immer wieder zu unterschiedlichen Anforderungen kommen, die nur schwer in Einklang zu bringen sind. (Noppenboden wegen Rutschgefahr versus Fliesenboden aus Hygienegründen). Hier kann nur im Einzelfall nach Lösungen gesucht werden. Die Einrichtung einer zentralen Plattform mit Best-Practice-Beispielen wäre wünschenswert, die Finanzierung muss gesichert sein. Das Forum Frühkindliche Bildung ist hierfür nicht zuständig.

Ausstattung Kita

08 **Mindeststandards und Best Practices zur Ausstattung**
(Geschäftsbereiche: Sozialministerium (LGA)/örtliche Gesundheitsämter, KVJS)

Bei der Frage der Ausstattung einer Kita (Schlafbereich, Küche, Spielgeräte etc.) sehen die Praktikerinnen und Praktiker einen bedenklichen gesellschaftlichen Trend zur Überregulierung und Angst vor Haftung. Teils gibt es hier auch unterschiedliche Auslegungen z.B. der örtlichen Gesundheitsämter. Auch in diesem Bereich wünschen sich die Kita-Träger die Orientierung an **Mindeststandards, die lediglich wesentliche Voraussetzungen vorgeben,** statt überbordenden Anforderungen. Es sollte nur ein Rahmen vorgegeben werden, in welchem die Kita-Träger

Ermessen ausüben können. Hilfreich wäre auch hier eine Sammlung von **Best Practice-Beispielen** auf der oben genannten **Plattform**. Im Bereich der infektionshygienischen Vorgaben stellt das LGA fachliche Hinweise zur Verfügung, die den Einrichtungen und Trägern einen Überblick über gesetzliche Verpflichtungen ebenso wie über fachliche Empfehlungen geben.

09 **Mehr Ermessen bei sanitärer Ausstattung von Kitas**
(Geschäftsbereiche: Sozialministerium (LGA)/örtliche Gesundheitsämter)

Die Kita-Träger beklagten die Vorgaben („fachliche Hinweise“) des Landesgesundheitsamtes (LGA) zur **Sanitärausstattung** von Kitas. Diese lassen kaum Spielraum für spezielle, vernünftige Lösungen vor Ort und bereiten den Trägern bei der ursprünglichen Betriebserlaubnis und bei jeder Gruppenänderung oft Probleme. Das Sozialministerium hatte die örtlichen Gesundheitsämter zur Umsetzung der Ergebnisse eines Runden Tisches aller beteiligten Akteure im Jahr 2019 zur (strikten) Anwendung dieser fachlichen Hinweise angewiesen. Daher freut es die Teilnehmenden des Workshops und den NKR ganz besonders, dass noch während des laufenden Praxis-Checks am 16. April 2025 im Rahmen der Entlastungsallianz ein Schreiben des Sozialministeriums an die Gesundheitsämter in Baden-Württemberg erging, mit dem diese Anweisung aufgehoben wurde.

Die örtlichen **Gesundheitsämter haben nunmehr einen erweiterten Ermessensspielraum** im Hinblick auf Sanitäranforderungen und die Berücksichtigung von spezifischen Gegebenheiten und Lösungen vor Ort. Die Teilnehmenden hoffen, dass dieser Spielraum von den örtlichen Gesundheitsämtern auch tatsächlich ausgeübt wird. Es gibt bereits Einschätzungen einzelner Gesundheitsämter, die sich hierzu eher klare Vorgaben durch das LGA wünschen. Es ist also keineswegs sichergestellt, dass die Aufhebung der Anweisung zu Erleichterungen und flexibleren Lösungen vor Ort führt.

Eindrücke aus dem Workshop am 07.04.2025

Personalplanung

10 **Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO BW dringend reformieren**
(Geschäftsbereich: Kultusministerium)

Die Anforderungen an den MPS und an die Qualifikation des Personals werden als hoch bzw. zu hoch eingeschätzt. Tatsächlich zeigt eine Länder vergleichende Studie des Forschungsverbandes Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund mit Zahlen aus den Jahren 2020 und 2021, dass Baden-Württemberg beim Personalschlüssel einen Spitzenreiterplatz einnimmt. In § 1a KiTaVO BW sind als Reaktion auf die Corona-Pandemie seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 verschiedene Erleichterungen im Hinblick auf MPS und Höchstgruppenstärke als Übergangsregelungen normiert. Diese wurden bis 31. August 2027 verlängert.

Die Praktikerinnen und Praktiker hoffen darauf, dass diese Erleichterungen im Rahmen einer Novellierung der KiTaVO BW dauerhaft normiert werden. Es gibt hierzu konkrete Vorschläge, die bislang vom Kultusministerium nicht aufgegriffen wurden. So zum Beispiel, dass die Gruppengröße bei altersgemischter Regelgruppe und bei altersgemischten VÖ-Gruppen **einheitlich** bei 25 Plätzen angelegt werden. Die Teilnehmenden sind sich jedoch einig, dass gar nicht an einem ausdifferenzierten Gruppenbezug festgehalten werden, sondern weitergehend die Gesamteinrichtung in den Blick genommen werden sollte.

NKR-Stellungnahme Nr. 55/2025 zur VO zur Änderung der KiTaVO BW (Auszug)

„Der NKR appelliert an das Ressort, Erleichterungen, die sich offenbar seit 2022 bewährt haben, zukünftig nicht mehr als Ketten-Verlängerungen zu regeln, sondern in die reguläre Entscheidung u. Verantwortung der Kita-Träger zu stellen. Der NKR ist der Auffassung, dass den Kita-Trägern hierbei mehr Freiheit u. Verantwortung zugebilligt u. zugemutet werden sollte.“

Das Kultusministerium erläutert hierzu:

Zum Mindestpersonalschlüssel ist derzeit eine Unterarbeitsgruppe der AG Frühkindliche Bildung beim Kultusministerium unter gemeinsamer Federführung von Kultusministerium und KVJS und unter Beteiligung des Städtetags und des Gemeindetags sowie Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger eingesetzt.

Antragseinreichung und Genehmigungsverfahren beim KVJS

11 **Beantragung der Betriebserlaubnis in Teilschritten**
(Geschäftsbereiche: KVJS, Bund)

Die Kita-Träger berichten, dass es für sie eine große praktische Erleichterung wäre, wenn der **Antrag auf Betriebserlaubnis beim KVJS in Teil-Schritten** möglich wäre. Zunächst der (Um-)Bau, dann das Konzept und erst dann das Personal. Bislang muss der Kita-Träger alles in „trockenen Tüchern" vorweisen, ehe er ganz zum Schluss die Betriebserlaubnis vom KJVS erhält. Das ist für die Kita-Träger mit hohen Unwägbarkeiten verbunden. Insbesondere steht das Personaltableau oftmals erst zum Schluss. Da wäre es sehr sinnvoll, wenn der Kita-Träger die **Erlaubnis „gestuft" erhalten** könnte. So werden nachträgliche Änderungen vermieden. Dadurch könnte auch vermieden werden, dass Zuschüsse zurückgezahlt werden müssten, wenn die Kita z. B. wegen Fachkräftemangel nicht fristgerecht öffnen kann.

Der KVJS erläutert hierzu:

Ein gestuftes Betriebserlaubnisverfahren ist bereits möglich. Auch kann der KVJS unabhängig vom Betriebserlaubniserfahren vorab schriftliche Aussagen zu den räumlichen Voraussetzungen abgeben. Das Angebot nehmen viele Träger auch in Anspruch. Allerdings sind Teilgenehmigungen in § 45 SGB VIII nicht vorgesehen. Danach müssen alle Voraussetzungen vorliegen, bevor die Betriebserlaubnis erteilt werden kann.

Berichts-, Dokumentations-, Statistikpflichten

12 **Förderprogramm bei nächster Verlängerung vereinfachen**
(Geschäftsbereich: Kultusministerium)

Das **Sprachförderprogramm „Kolibri"** wird von Kita-Trägern als sehr kompliziert und praktisch kaum handelbar wahrgenommen. So ist die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Bewilligung zu lange und es müssen Angaben schon bei Antragstellung geliefert werden, die verlässlich (z.B. zum Personal) noch nicht vorliegen können. Die Teilnehmenden schlagen vor, dass auf kleinteilige Anforderungen und Nachweise verzichtet wird. Es sollte die Sprachförderung pro Einrichtung bewilligt werden, die durch das bestehende Personal ausgeübt wird. Dadurch könnte auch das Knowhow in den Einrichtungen gehalten werden.

Aus diesen Gründen wird die Förderung teilweise gar nicht in Anspruch genommen. Die VwV Kolibri tritt am 26. Juli 2026 außer Kraft. Vor der Regelung der Verlängerung sollte das Ressort

einen **Praxis-Check ex ante** durchführen. Die Praktikerinnen und Praktiker regen an zu prüfen, ob eine personengebundene Sprachförderung sein muss.

13 **Weitere Förderprogramme zur Sprachförderung vereinfachen**
(Geschäftsbereiche: Kultusministerium, Bund)

Insgesamt wird die Förderlandschaft insbesondere zur Sprachförderung von den Praktikerinnen und Praktikern als kompliziert und unübersichtlich wahrgenommen. Die Unübersichtlichkeit ergibt sich zum Teil aus den unterschiedlichen Fördermittelgebern (Bund und Land). Die Kita-Träger wünschen sich **wenig Antragsaufwand**, ein **digitales Antragsverfahren**, generell **Pauschalförderung** statt Spitzabrechnung und **wenig Dokumentationspflichten**. Für die Praxis wäre es enorm hilfreich, wenn Antragsunterlagen wiederverwendet werden könnten. Trägerinformationen, Nachweise etc., die die Bewilligungsstelle bereits erhalten hat, sollten nicht erneut abgegeben werden müssen („Once Only-Prinzip"!). Der NKR unterstützt die Kita-Träger darin und hat in aktuellen Stellungnahmen dazu ausgeführt.

NKR-Stellungnahme Nr. 76/2025 zu Fachdienst Sprache VwV (Auszug):

„Diese Regelungen erachtet der NKR entschieden als zu schwerfällig. Er empfiehlt dem Ressort, seine Sprach-Förderprogramme verstärkt in die Perspektive der Zuwendungsempfänger zu nehmen u. entsprechend zu vereinfachen. Perspektivisch hielte es der NKR für eine große Erleichterung, wenn es dem Ressort gelänge, Zuwendungen für Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in möglichst einer Förder-Verwaltungsvorschrift abzubilden."

NKR-Stellungnahme Nr. 80/2025 zu PiA-Ausbildungspauschale-VwV (Auszug):

„Der NKR kann jedoch nicht nachvollziehen, warum das Förderprogramm, das komplett über die L-Bank abgewickelt wird, noch immer nicht digitalisiert ist. Der NKR hatte bereits in seiner Stellungnahme v. 17.09.2019 zur Vorgängervorschrift der PIA-Richtlinie (NKR-Nr. 191/2/2019) sehr empfohlen, dass die L-Bank nicht nur Antragsformulare u. Vordrucke auf ihrer Homepage zum Herunterladen bereitstellt, sondern ein digitales medienbruchfreies Antrags- u. Genehmigungsverfahren anbietet. Nur auf diese Weise können Effizienzvorteile ausgeschöpft werden, zumal mit einer großen Anzahl an Antragstellern gerechnet wird."

Das Kultusministerium erläutert hierzu:

Bezüglich der Bitte um Vereinfachung von Förderprogrammen, z. B. Kolibri nimmt das Land die Rückmeldungen zur Umsetzung aus der Praxis auf und hat bereits entsprechende Anpassungen zur Vereinfachung vorgenommen. Weitere Änderungen werden ggf. im Zuge einer Anpassung nach Beginn der Umsetzung von SprachFit erfolgen. Zur Durchführung von Sprachfördermaßnahmen in Kitas ist eine entsprechende Qualifizierung als Sprachförderkraft Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Sprachförderung.

Auch können unter bestimmten Bedingungen Fachkräfte, bei Interesse die Kita zu einer Kita Profil Sprache weiterzuentwickeln, seit 2021 an Hochschulen und Fachhochschulen qualifiziert werden, um anschließend ihre Kita-Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung zu unterstützen. Somit besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied des Kita-Teams sich schulen lässt und das erworbene Wissen in die eigene Kita einbringt.

Beim Aufsetzen neuer Förderverfahren geht das Kultusministerium stets in das Gespräch mit der L-Bank. Es wird immer angestrebt, den Aufwand für die Antragstellenden so gering wie möglich zu halten. Ein medienbruchfreies Verfahren ist aufgrund von Anforderungen, denen die L-Bank ausgesetzt ist, derzeit noch nicht möglich.

14 **Melde- und Dokumentationspflichten abbauen oder zumindest vereinfachen** (Geschäftsbereiche: Bund, KVJS)

Die Kita-Träger leiden unter den zeitlich aufwendigen **„unverzüglichen Meldepflichten“ nach § 47 Abs. 1 SGB VIII.** Die Meldepflichten zum Personalschlüssel sollten vereinfacht werden. Anstatt einer ständigen („tagesscharfen“) Meldepflicht schlagen die Praktikerinnen und Praktiker vor, dass die Meldepflichten mit Blick auf die gesamte Einrichtung deutlich vereinfacht werden. So sollte der krankheitsbedingte Ausfall einer Erzieherin noch nicht eine unverzügliche Meldepflicht auslösen. Eine Meldung sollte ausreichend sein, wenn zeitweise der Mindestpersonalschlüssel unterschritten wird. Die Teilnehmenden sehen hier auch den KVJS in der Pflicht zu prüfen, welche Informationen er einfordert und auf welche er verzichtet, auch wenn dies im SGB steht.

Der KVJS erläutert hierzu:

Die Erhebungsmerkmale folgen § 99 Absatz 7 SGB VIII. Die unverzüglichen Meldepflichten dienen u.a. dem Kinderschutz. Geht beim KVJS eine MiStra-Mitteilung ein (z.B. Missbrauchsdarstellung auf privatem PC einer Fachkraft), muss sichergestellt sein, dass das aktuell tätige Personal in den Einrichtungen gemeldet wurde und korrekt angegeben ist. Nur so können wir die Träger zeitnah informieren und damit den Kinderschutz in den Einrichtungen sicherstellen.

Die Kita-Träger wünschen sich eine Lockerung der Regelungen. Sie leiden unter der Pflicht zur aufwändigen „**ordnungsgemäßen Buch- u. Aktenführung“ i. S. d. § 47 Abs. 2 SGB VIII.** Sie wünschen sich eine Lockerung der Vorgaben im SGB VIII.

Den Teilnehmenden erschließt sich nicht immer der **Zweck von statistischen Abfragen**. Sie fragen z. B. nach der Relevanz der Abfragen zur Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII. Unklar ist oftmals, was mit den Daten, die dem KVJS gemeldet werden, passiert.

Der KVJS erläutert hierzu:

Die Meldepflichten folgen den bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII, insofern bräuchte es eine Bundesinitiative, um Meldeinhalte und Meldezyklen verändern zu können.

Die Teilnehmenden fordern mehr Flexibilität und weniger Dokumentationspflichten. Sie schlagen vor, dass auf die Meldung zur **Beendigung einer Ausnahme nach § 1a KiTaVO BW** an den KVJS verzichtet wird. Außerdem sollten **unverzügliche Personalmeldungen** bei Änderungen nicht schon nach vier Wochen, sondern erst nach einem halben Jahr erfolgen müssen. Sie schlagen auch vor, dass das **Kita-Data-Webhouse** beim KVJS weiterentwickelt wird. Dort sollten Meldepflichten einrichtungsbezogen und nicht gruppenbezogen erfolgen.

15 **Weiterentwicklung des Orientierungsplans**
(Geschäftsbereich: Kultusministerium)

Dokumentationsaufwand löst auch der „**Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kitas**“ aus, den das Kultusministerium und das Forum Frühkindliche Bildung jeweils nach einem breiten Beteiligungsprozess herausgeben. Dieser ist allerdings nur in seinen Zielen verbindlich. Wie die Ziele erreicht werden, verbleibt bei den Kitas. Aus Sicht der Teilnehmenden muss der große Gestaltungsspielraum unbedingt erhalten bleiben.

Das Kultusministerium erläutert hierzu:

Der unter Beteiligung der Akteure im Frühkindlichen Bildungsbereich weiterentwickelte Orientierungsplan wurde im Juli 2025 veröffentlicht. Sowohl der bisherige als auch der weiterentwickelte Orientierungsplan sind in ihren Zielen verbindlich, die Umsetzung zur Zielerreichung liegt in Verantwortung der Träger und Einrichtungen. Der große Gestaltungsspielraum bleibt daher erhalten. Das Land fordert keine bestimmte Dokumentation.

16 **Auskunftserteilung nach dem LIFG nur bei berechtigtem Interesse**
(Geschäftsbereich: Innenministerium)

Der KVJS und die kommunalen Kita-Träger unterliegen der anlasslosen **Auskunftspflicht nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**. Die Auskunftsbegehren, die sich auf LIFG berufen, sind für die Verwaltung des KVJS sehr zeitintensiv. Daraus entstehen den kommunalen Kita-Trägern höhere Aufwände als kirchlichen und privaten Trägern, die dem LIFG nicht unterliegen. Die Teilnehmenden sprechen sich dafür aus, dass in das LIFG die Anspruchsvoraussetzung des „**berechtigten Interesses**“ aufgenommen wird. Alternativ könnte man auch über eine Bereichsausnahme nachdenken.

Datenschutz, Schutz der Privatsphäre

17 **Landesdatenschutzrecht vereinfachen**
(Geschäftsbereich: Innenministerium)

Die Praktikerinnen und Praktiker beklagen, dass Aufwand und die Regelungen zum Datenschutz immer umfangreicher werden. So berichtet ein Kita-Träger, dass seine entsprechenden Handreichungen für die Mitarbeitenden inzwischen auf 120 Seiten angewachsen sind. Sie wünschen sich im praktischen Alltag eine **Umkehr des Zustimmungsvorbehalts hin zum Widerspruchsprinzip**.

18 **Pragmatische Regelungen zum Fotografieren in der Kita**
(Geschäftsbereich: KVJS, Kita-Träger, Kita-Leitungen)

Fotografieren Eltern in der Kita (Handy-Fotos), führt das in der Praxis teils zu Problemen zwischen den Familien. Die eine Familie möchte ein Bild vom Kind machen, die andere Familie möchte nicht, dass ihr Kind mitabgebildet ist. Streitfrage kann dann auch sein, was genau auf dem Bild zu sehen ist. Für das Kita-Personal ist es unangenehm, ggf. als „Schiedsrichter" fungieren zu müssen. Aus Sicht der Teilnehmenden stellen sich ähnliche Fragen bei Smartwatches und Brillen mit integrierten Kameras. Auch dazu wünschen sich die Kitas eine Handlungsorientierung. Eine Teilnehmerin des Workshops berichtet von einer pauschalen vorbeugenden Lösung solcher Konstellationen: In der im Eingangsbereich ausgehängten **Hausordnung** wird auf das generelle **Fotoverbot in der Kita** hingewiesen.

19 **Pragmatische Lösungen bei der Prävention von Missbrauch**
(Geschäftsbereich: KVJS, Kita-Träger, Kita-Leitungen)

Prävention gegen Kindesmissbrauch versus Schutz der Privatsphäre. Beispielsweise soll der Wickelbereich nicht einsehbar sein, andererseits gebietet der Schutz vor einem Setting, das einen sexuellen Übergriff begünstigen könnte, die Transparenz in den Wickelbereich. Konkrete Frage: Klarsichtglas oder Milchglas in den Wickelbereich? Hier wünschen sich die Praktikerinnen und Praktiker **pragmatische Lösungen** und dass man ihnen vertraut, angemessen mit der Situation umzugehen. Lösung könnte z.B. sein, ab einer bestimmten Höhe erst Klarglas zu verwenden.

20 **Muster für das Gewaltschutzkonzept**
(Geschäftsbereich: KVJS)

Die Erstellung eines **Gewaltschutzkonzeptes** stellt sich für Kitas oft aufwändig und schwierig dar. Zu Unverständnis und Unmut trägt bei, dass jede Kita im Land ein eigenes Gewaltschutzkonzept erstellen muss. Potenzielle Gefahren und Herausforderungen dürften in den Kitas aber ähnlich sein. Warum also muss jede Kita im Land das Rad neu erfinden? Die Teilnehmenden wünschen sich Unterstützung, z. B. durch den KJVS durch Bereitstellung eines **Musters** oder von Best Practices.

Der KVJS erläutert hierzu:

Der KVJS prüft, inwieweit die bereits vorhandenen Orientierungseckpunkte zum Gewaltschutzkonzept weiterentwickelt werden können, um als Muster herangezogen werden zu können. Diese sind auf die individuellen Träger- und Einrichtungsstrukturen anzupassen.

Das Kultusministerium erläutert hierzu:

Es ist nachvollziehbar, dass die Erstellung eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepts aufwändig ist. Eine passgenaue Ausrichtung des jeweiligen Schutzkonzepts für die Einrichtung ist zur Umsetzung in der pädagogischen Praxis wichtig. In den Rahmen von angepassten Mustern auf individuelle Träger- und Einrichtungsstrukturen gehört auch die Betrachtung, wie beispielsweise Wickelbereiche zu gestalten sind.

Hygiene, Gesundheits-, Infektions-, Unfallschutz

21 **Einheitliche und praxistaugliche Auslegung von Vorschriften durch Aufsichtsbehörden** (Geschäftsbereich: Sozialministerium (LGA)/örtliche Gesundheitsämter, KVJS)

Die Teilnehmenden schildern, dass Vorgaben und **Regelungen unterschiedlich ausgelegt** werden, je z.B. nach zuständigem Gesundheitsamt. Oftmals fehlt auch die Unterscheidung, was eine Empfehlung und was eine Vorgabe ist. Diese Unklarheit und Uneinheitlichkeit führen zu erheblichem Mehraufwand, Unsicherheit und Frustration. Empfehlenswert wäre eine (landesweite) **Abstimmung und Klarstellung zentraler Auslegungsfragen**, z. B. durch regelmäßig aktualisierte und ggfs. auch nur notwendige, klare Handreichungen, FAQ-Dokumente oder gemeinsame Schulungen für Aufsichtsbehörden und Träger.

Das LGA erläutert hierzu:

Für den Bereich der infektionshygienischen Vorgaben gibt es fachliche Hinweise, die den Einrichtungen und Trägern einen Überblick über gesetzliche Verpflichtungen und über fachliche Empfehlungen geben. Diese Hinweise werden derzeit überarbeitet, wobei der Klarheit der Inhalte besonderes Augenmerk zukommen wird.

Der KVJS erläutert hierzu:

In der Arbeitshilfe Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in BW wird klar zwischen Mindestvoraussetzungen und Empfehlungen unterschieden. Zudem werden FAQs regelmäßig aktualisiert und Fortbildungen zu diesen Themen für Träger (ab 2026 kostenlos) angeboten.

Eindrücke aus dem Workshop am 26.05.2025

22 **Impfung gegen Masern auch durch Gesundheitsämter und Hausärzte** (Geschäftsbereich: Sozialministerium (LGA))

Nach dem § 20 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen keine Kinder ohne **Nachweis einer Masernimmunität oder einer entsprechenden Kontraindikation gegen eine Masernimpfung** in die Kita aufgenommen werden. Die Impfung/Ausstellung des Nachweises ist grundsätzlich Aufgabe der niedergelassenen Kinderärzte. Regional kommt es jedoch zu kinderärztlichen Versorgungsengpässen im ambulanten vertragsärztlichen Bereich. Die Teilnehmenden des Workshops schlagen vor, dass hierbei die **Gesundheitsämter und Hausärzte** aushelfen könnten.

Das LGA erläutert hierzu:

Die Kassenärztliche Vereinigung hat den Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung inne. Sie ist gesetzlich dazu verpflichtet (vgl. § 75 Abs. 1a SGB V), über ihre Terminservicestelle telefonisch (116 117) oder digital Kinderarzttermine zu vermitteln. Grundsätzlich sind aus rechtlicher Sicht alle Ärztinnen und Ärzte berechtigt zu impfen. Daher können auch Hausärztinnen und Hausärzte Masernimpfungen übernehmen. In den Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg werden Impfungen nicht regelhaft angeboten. Diese können allerdings falls erforderlich bei der Vermittlung von Arztterminen unterstützen.

Die Teilnehmenden stellen auch in Frage, ob die Kita den Masernschutznachweis prüfen muss oder ob dies nicht im Zuge der Untersuchung vor dem Kita-Besuch erfolgen könnte. Dadurch könnten die Kitas entlastet und es könnten auch mögliche Konflikte mit Eltern aus der Kita rausgehalten werden. Auch bei diesem Vorgehen könnte das Gesundheitsamt eingebunden werden, indem dort die Untersuchung stattfindet oder beim Kinderarzt.

Das LGA erläutert hierzu:

Bundesrechtliche Regelungen des § 20 IfSG sehen vor, dass der entsprechende Nachweis gegenüber der jeweiligen Einrichtungsleitung zu erbringen ist.

23 **Antikörpertest bei Schwangeren auch durch Gesundheitsämter und Hausärzte**
(Geschäftsbereich: Sozialministerium (LGA))

Bei **Schwangerschaft** einer Erzieherin besteht sofortiges **Beschäftigungsverbot bis zum Nachweis von Antikörpern gegen Masern und Röteln**. Der betriebsärztliche Dienst (z.B. B.A.D. GmbH) braucht aber teilweise zwei Monate, bis das Laborergebnis vorliegt. Daher wäre es auch in diesem Fall sinnvoll, wenn **Gesundheitsämter und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte** unterstützen können.

24 **Gemeinsames Kochen in der Kita ermöglichen, nicht verhindern**
(Geschäftsbereich: Zuständigkeit: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung)

Viele Kitas möchten Kinder gerne an die Essenszubereitung und an eine gesunde Ernährungsweise heranführen. Bei diesem **(pädagogischen) Kochen mit Kindern** herrschen aber so hohe Hygieneanforderungen, dass diese wichtige Aufgabe nur sehr kompliziert und eingeschränkt verwirklicht werden kann. Das wird von den Kitas als sehr schade empfunden, denn das Wissen um Ernährung und Lebensmittel sollte doch eine wichtige Rolle spielen in der Lebenswelt Kita und ist ein Teil der frühkindlichen Bildung. So dürften beispielweise nur diejenigen Kinder das Gekochte auch verzehren, die mitgekocht haben. Die Kinder müssten eigens eine Hygiene-Unterweisung erhalten, und es müssten Rückstellproben genommen werden.

Die Praktikerinnen und Praktiker würden sich eine lebensnähere Herangehensweise wünschen. Sie sehen eine zweifelhafte Entwicklung, den Kita-Alltag mit lebensfremden und alle nur erdenklichen allgemeinen Lebensrisiken ausschließenden Auflagen zu belegen. **Alle Kinder einer Kita** sollten in einem solchen Fall als „**pädagogische Kochgruppe**“ gesehen werden.

25 **Digitales Meldeverfahren von Krankheiten**
(Geschäftsbereich: Sozialministerium (LGA), örtliche Gesundheitsämter)

Örtliche Gesundheitsämter verfahren unterschiedlich, was die Meldungen von ansteckenden Krankheiten etc. anbelangt. Es gibt kein einheitliches **Meldeverfahren**. Während die einen Gesundheitsämter eine Meldung per E-Mail vorsehen, fordern andere noch immer Fax-Mitteilungen an, was aus der Zeit gefallen scheint. Hier wäre es angezeigt, dass Kitas im Land **in digitaler Form mit einheitlicher Software** Meldungen machen können.

Das LGA erläutert hierzu:

Das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem (DEMIS) ermöglicht seit 2020 die elektronische Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz. Sukzessive werden alle Akteure des Meldesystems an die gemeinsame zentrale Infrastruktur angebunden und weitere Meldepflichten elektronisch über DEMIS ermöglicht. Mit einem Wechsel des Betreibers der IT-Plattform wurde in 2023 die Leistungsfähigkeit von DEMIS dauerhaft erhöht. Dies bildet die Voraussetzung für zahlreiche geplante Weiterentwicklungen. Künftig sollen alle Meldungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG über DEMIS möglich sein. Laut Robert Koch-Institut (RKI) sollen zeitnah auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen aus dem Internet über das DEMIS-Meldeportal (Nutzung der Authentifizierung gemäß Online-Zugangsgesetz (OZG)) elektronisch melden können. Dies stellt zukünftig die Grundlage für ein medienbruchfreies, einheitliches Meldeverfahren auch in Baden-Württemberg dar.

26 **Längere Prüfungsperioden im Bereich Unfall- und Arbeitsschutz**
(Geschäftsbereich: Unfallkasse)

Manche **Checks und Überprüfungen im Bereich Unfall-/Arbeitsschutz** sind aus Sicht der betroffenen Kitas entweder übertrieben und lassen außen vor, dass der gesunde Menschenverstand allein eine entsprechende Gefahr erkennt, oder einem **zu häufigen Intervall** unterworfen. Die Teilnehmenden des Workshops sprechen sich dafür aus, dass beispielsweise E-Checks, Spielgeräteüberprüfungen, Baumschutz etc. nicht jedes Jahr, sondern eher alle zwei bis drei Jahre durchzuführen sind.

27 **Kleinere medizinische Eingriffe**
(Geschäftsbereich: Unfallkasse)

Kitas beklagen, dass sie zwar zur Ersten Hilfe verpflichtet seien, aber für jeden Handgriff von Seiten des Kita-Personals das **Einverständnis der Eltern** bräuchte. Dies gelte sowohl für kleinere medizinische Eingriffe (z. B. Entfernen einer Zecke) als auch beispielsweise für das Anbringen eines Pflasters. . Dabei reiche es nicht aus, dass das Einverständnis dazu bei der Aufnahme in die Kita eingeholt werde. Das Kita-Personal müsse den Eingriff in jedem Einzelfall vorab mit den Eltern auch telefonisch abstimmen. Das führe zu mehreren Unsicherheiten. Wie ist z. B. damit umzugehen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind? Darf die Wunde noch selbst versorgt werden oder ist besser einen Krankenwagen zu rufen? Aus Sicht der Teilnehmenden sollte das niederschwelliger gestaltet werden. Denkbar wäre z. B., dass anstatt des Zustimmungsvorbehalts alternativ eine Widerspruchslösung vereinbart wird.

Tatsächlich geben die Unfallkassen hierzu zahlreiche und differenzierte Hinweise. (Vgl. beispielsweise die Infoblätter der UKBW „Fragen & Antworten zur Zeckenentfernung in Kindergarten und Schule“, „Der richtige Transport nach einem Unfall in der Kita oder Schule“). So stellt das Anbringen eines Pflasters keinen „medizinischen Eingriff“ dar, sondern erfolgt als Erste Hilfe bei Bagatellverletzungen. Dagegen ist z.B. das Entfernen einer Zecke mit Zeckenkarte oder Pinzette keine Erste-Hilfe-Maßnahme, sondern eine erlaubnispflichtige medizinische

Hilfsleistung, für die es einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten bedarf. Die Einwilligung zu medizinischen Hilfsleistungen durch das Kita-Personal kann bei Eintritt in die Kita grundsätzlich erteilt werden, so dass eine explizite weitere (telefonische) Einwilligung im Einzelfall nicht erforderlich ist. Die Kitas können sich hierzu von der Unfallkasse beraten lassen.

Zentrale Erkenntnisse des NKR BW

Detaillierter Gruppenbezug ist nicht praxistauglich

Der Praxis-Check hat anhand zahlreicher Erfahrungen zu Tage gefördert, dass die **anspruchsvollen und komplizierten Vorgaben zu Personal und Gruppengrößen in der KiTaVO BW** zu einem **unverhältnismäßigen Aufwand** führen. Die **Betriebserlaubnis** muss selbst bei kleineren Änderungen der Gruppengröße oder -arten neu **beim KVJS** beantragt werden. Es wurde von Fällen berichtet, dass dann Gruppenräume um wenige Quadratmeter zu klein waren oder die Anzahl der Toiletten nicht ausreichte. Bei so starren Vorschriften können die Kitas nicht flexibel auf einen sich verändernden Betreuungsbedarf reagieren.

Genehmigungserfordernisse des SGB VIII nicht weiter verengen

Die Genehmigung einer Betriebserlaubnis ist in § 45 SGB VIII geregelt. Im Zentrum steht das Wohl der Kinder. Unter anderem müssen räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen erfüllt werden, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechen und ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhanden sein. Der Bund macht zur Konzeption keine Vorgaben. Vielmehr hat das Land selbst durch seine KiTaVO BW mit ihren zwölf Gruppenarten und Regelungen zum Mindestpersonalschlüssel die Anforderungen nach oben gedreht. Dass **Baden-Württemberg bundesweit den höchsten Personalschlüssel** hat, kann als hohes Gut angesehen werden. In anderen Ländern funktioniert die Kinderbetreuung offensichtlich mit weniger Detailsteuerung.

Dem NKR BW ist bewusst, dass dazu unterschiedliche Interessenlagen bestehen. Kita-Personal und Elternschaft dürfte an hohen Standards gelegen sein. Fraglich ist, **ob Standards immer zu höherer Qualität in der Kita führen**. Leidet die Betreuungsqualität, wenn ein oder zwei Kinder mehr in einem Raum betreut werden? Berufstätige Eltern würden das vermutlich in Kauf nehmen, um überhaupt einen Kita-Platz zu bekommen. Der NKR BW plädiert daher dafür, dass die **Kita-Träger mehr eigenverantwortlich entscheiden** können.

Regelungsdichte im Kita-Bereich grundsätzlich hinterfragen

Man könnte auch provokant fragen: **Weshalb braucht es überhaupt eine KiTaVO BW? Reichen nicht SGB VIII und KiTaG BW?** Kinderbetreuung ist Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Eine Kita-Pflicht gibt es (bisher) nicht. Es wäre daher grundsätzlich auch denkbar, dass die Kita-Träger im Rahmen der Voraussetzungen des § 45 SGB VIII alles Weitere zu Räumen, Hygiene, Anzahl der Toiletten, Unfallprävention etc. eigenverantwortlich regeln. Kontrollinstanzen wären dann die örtlich zuständigen Behörden. Um die Betreuungsqualität würden sich die Eltern sorgen. Genehmigungserfordernisse würden dann entfallen.

Bürokratieabbau geht jede/jeden Beteiligte/n an

Um den gesamten Kita-Bereich zu vereinfachen, ist aus Sicht des NKR BW jeder Beteiligte gefordert. Die Kindertagesbetreuung fällt in die Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums. Das KitaG BW, die KiTaVO BW und zahlreiche Förderprogramme regeln wesentliche Rahmenbedingungen für die Kitas. Das Kultusministerium ist aber nicht für alle Belange der Kitas zuständig. Bauliche Standards fallen in die Zuständigkeit des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Gesundheitsschutzin die Zuständigkeit des Sozialministeriums. Die Begebenheiten vor Ort werden insbesondere von der Unfallkasse und den örtlichen Gesundheitsämtern geprüft. **Wenn jeder auf seinen (Maximal-)Standards beharrt, sind pragmatische Lösungen vor Ort oft nicht möglich.**

Auch der KVJS ist in einer unbequemen Lage. Nicht selten zieht er als Genehmigungsbehörde und Meldestelle den Unmut der Beteiligten auf sich. Der KVJS vollzieht die Vorschriften aus dem Bundes- und Landesrecht. Er schafft sie nicht selbst. Im Praxis-Check hat er aufgezeigt, dass er um pragmatische Lösungen vor Ort bemüht ist und einfache und digitale Zugangswege bereitstellt. **Nicht alles läuft beim KVJS.** Die Meldungen nach dem IfSG beispielsweise erfolgen an die örtlichen Gesundheitsämter.

Sich hinter den Zuständigkeiten anderer zu verstecken, bringt nicht weiter. Eines ist aber auch klar: **Wenn die Kitas mehr Entscheidungsfreiheit wollen, dann sind sie auch für das Ergebnis verantwortlich und müssen es gegenüber den verschiedenen Interessen vertreten**.

Eigenes Fazit zum Praxis-Check:

Der NKR sieht in seinem ersten Praxis-Check „ex post“ zu einer Lebenslage in eigener Regie ein **gutes Pilotprojekt**; die durch ihn gewonnenen Erfahrungen werden für weitere Praxis-Checks wertvoll sein. Die Grundidee, möglichst Praktikerinnen und Praktiker aus allen maßgeblichen Bereichen an einen Tisch zu bringen, hat sich bewährt. Im **direkten Austausch konnten einige konkrete Beispiele und Lösungsansätze herausgearbeitet werden**.

Manche Fragestellungen blieben aber unbeantwortet oder konnten nur sehr allgemein thematisiert werden. Manchmal blieb offen, von wem und warum tatsächlich bestimmte Vorgaben kommen, die den Kitas den praktischen Alltag schwer machen. Möglicherweise war der Kreis der Beteiligten auch nicht vollständig. So stellte sich erst im zweiten Workshop heraus, dass beim Thema der Essenszubereitung für und mit Kindern nicht nur die Gesundheitsämter, sondern auch die Veterinärämter und somit der Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Rolle spielen.

Der NKR wird auch im Nachgang zum Praxis-Check Kita **mit allen Beteiligten das Gespräch suchen und sich für Vereinfachungen dort einsetzen**, wo diese möglich sind.

Der NKR hofft vor allem, dass er mit dem Praxis-Check etwas anschieben und anregen kann. Er appelliert an die (kommende) Landesregierung und ihren Fachministerien, dass die aufgezeigten **Vorschläge ernsthaft geprüft** und **ohne „Silo-Denken“ der verschiedenen Fachministerien angegangen** werden. Wo er hierbei unterstützen kann, wird er dies tun.

Impressum

Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Geschäftsstelle Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Gänsheidestraße 71
70184 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2153-1996

geschaeftsstelle@nkr.bwl.de
www.normenkontrollrat-bw.de

Postalische Anschrift:
Staatsministerium Baden-Württemberg
Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Redaktion und Gestaltung:
Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Redaktionsschluss:
11.11.2025